

Spesenreglement

A) Allgemeines

1. Als Spesen gelten Auslagen, die bei Mitgliedern des Vorstandes, der Zuchtkommission oder bei Dritten im Interesse des Schweizerischen Hovawart Clubs (SHC) angefallen sind. Spesen sind möglichst tief zu halten; für die Aufgabenerfüllung nicht notwendige Auslagen stellen keine Spesen dar.
2. Der SHC vergütet Spesen im Rahmen dieses Reglements. Spesen, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand bei begründetem Antrag hin bewilligen; Anträge sind nach Möglichkeit vor Eintritt des Spesenereignisses an den Vorstand zu richten.
3. Soweit das Spesenreglement pauschale Abgeltungen vorsieht, genügt für den Auslagensatz eine Bestätigung des Spesenereignisses (Eigenbeleg); Eigenbelege können auch für die Abgeltung von Kilometer-Erschädigungen erstellt werden. In allen anderen Fällen werden Spesen nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, Quittungen usw. erstattet (Drittbeleg).
4. Soweit das Reglement keine Ausnahme vorsieht, sind mit pauschalen Spesenvergütungen sämtliche mit dem Spesenereignis verbundenen Auslagen abgegolten. Weitergehende Entschädigungen sind vom Vorstand im Einzelfall zu bewilligen, wobei ein entsprechender begründeter Antrag nach Möglichkeit zum Voraus zu stellen ist.
5. Spesenabrechnungen sind - soweit es nicht Jahrespauschalen sind, welche von der Kasse direkt vergütet werden - quartalsweise jedoch bis spätestens Ende Kalenderjahr dem Kassier resp. der Kassiererin zuzustellen.

B) Funktionspauschalen

6. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben resp. Funktionen werden (Jahres-)Pauschalen ausgerichtet, wobei diese sämtlichen damit verbundenen Auslagen abdecken:

a. Redaktion + Layout Clubzeitschrift (Hovi-Info) pro Ausgabe	CHF 100
und Betreuung Homepage pro Jahr	CHF 100
(in beiden Fällen nur, sofern nicht Mitglied Vorstand oder Zuchtkommission)	
b. Kassenrevisorinnen, Kassenrevisoren (inkl. Reisespesen)	CHF 50
c. Beitrag an Weiterbildung für jedes Mitglied der Zuchtkommission (pro Jahr)	CHF 100

C) Sitzungsgelder

- | | | |
|---|-----|----------|
| 7. Mitglieder des Vorstandes und der Zuchtkommission pro Sitzung (inkl. Reisespesen und Verpflegung) vor Ort | CHF | 100 |
| Online | CH | 50 |
| 8. Anwärterinnen und Anwärter für den Vorstand oder die Zuchtkommission pro Sitzung (inkl. Reisespesen und Verpflegung) vor Ort | CHF | 50 |
| Online | CHF | 25 |
| 9. SKG-Delegierte haben Anspruch auf ein Mittagessen gemäss Einladung SKG (Vorstand delegiert) | | effektiv |
| 10. Getränke (Mineralwasser) während den Sitzungen gehen zu Lasten des SHC (gegen Rechnung oder Beleg) | | effektiv |

D) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten

- | | | |
|--|-----|----------|
| 11. Reisespesen werden zu den Kosten des öffentlichen Verkehrs (2.-Klassbillets) vergütet | | effektiv |
| 12. Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar (unverhältnismässiger Zeitaufwand, Erreichbarkeit usw.), die gefahrenen Kilometer mit dem Privatauto vergütet (wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden) | CHF | 0.70 |
| 13. Dauert ein Einsatz am Mittag oder Abend notwendigerweise über die Essenszeit (12.00 Uhr resp. 19.00 Uhr), werden die effektiven Verpflegungskosten (inkl. nicht alkoholische Getränke) gegen Beleg vergütet jedoch maximal: | | |
| a. Frühstück | CHF | 15 |
| b. Mittagessen | CHF | 20 |
| c. Abendessen | CHF | 30 |

14. Erfordert ein Einsatz notwendigerweise eine auswärtige Übernachtung, werden die effektiven Kosten gegen Beleg vergütet jedoch maximal:
- a. Hotelkosten (ohne Verpflegung) bis CHF 100
 - b. Privathaushalt (bei Bekannten usw.) bis max. oder pauschal für ein Geschenk an den Gastgeber CHF 30
15. IHF-Delegiertenversammlung (vom Vorstand delegiert)
- a. Hotelkosten effektiv
 - b. Reisekosten (Zug Billette 2. Kl. von Wohnort zum Flughafen + Zug oder Flugbillett bis Veranstaltungsort (der Vorstand hat die Auslagen vorgängig zu genehmigen) effektiv

E) Anlässe (Club-Ausstellungen, Prüfungen usw.) Zucht

16. Zuchtzulassung / Junghundebegutachtung / Erwachsenenbeurteilung
- a. Tagespauschale für Mitglieder der Zuchtkommission (inkl. Reisespesen) CHF 100
 - b. Tagespauschale Kassier (inkl. Reisespesen) CHF 100
 - c. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) ½

17. Verpflegung bei Anlässen

- a. Bei den Anlässen gemäss Ziff. 16 gehen die Kosten für die Verpflegung (Zwischenverpflegung, Mittagessen, Getränke) zu Lasten des SHC (inkl. jene der aufgebodeneten Helferinnen und Helfern) effektiv
- b. Die Regelung nach Ziff. 17 lit. a kommt auch bei anderen offiziellen Anlässen des SHC (Club-Ausstellungen, Prüfungen usw.) oder vom SHC organisierten Veranstaltungen zur Anwendung. Andere Regelungen sind vom Vorstand vorgängig zu genehmigen.

18. Zuchtleitung (ZL)

- a. Pauschale pro Kontrollbesuch (Zuchtstätten-, Wurfkontrolle, Wurfabnahme usw.) CHF 100
- b. Pauschale pro Kontrollbesuch für ZL-Anwärterinnen und Anwärter, Helferinnen und Helfer gemäss Aufgebot ZL CHF 50
- c. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) ½

F) Aus- und Weiterbildung

19. Die Kosten für die Weiterbildung (ohne Erstausbildung), welche als Folge der Ausübung einer Funktion innerhalb des SHC getätigt werden (inkl. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern), werden vom SHC vergütet. Es erfolgt eine entsprechende Kostengutsprache durch den Vorstand vor Beginn der Weiterbildung. Der begründete Antrag ist dem Vorstand unter Angabe der Ziele, der Funktion und der erwarteten oder angefallenen Kosten der Weiterbildung möglichst frühzeitig, auf jeden Fall 3 Monate vor Kursbeginn zu stellen.

Für Erstausbildungen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin ebenfalls Kostengutsprache bewilligen.

20. Die zu besuchende Weiterbildungskurse sprechen sich die Kursteilnehmenden mit dem Vorstand auf Grund einer Empfehlung der Zuchtleitung vorgängig ab. Bei der Wahl der Kurse steht die Qualität im Vordergrund; entscheidend sind die Kursteilnehmenden ihrerseits über einen teureren Kurs, obwohl angemessene Alternativen bestehen, sind die Mehrkosten vom Kursteilnehmenden zu bezahlen.
21. Die zu erstattenden Weiterbildungskosten umfassen die Kursgebühren und das Kursmaterial. Die übrigen Kosten (Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden nach Massgabe des vorliegenden Reglements entschädigt.

G) Übrige Spesenereignisse

22. Auslagen für Büromaterial, Porti, Fotokopien usw. werden gegen Vorlage von Belegen (Drittbelege, Rechnungen, Quittungen usw.) nach Aufwand vergütet effektiv

H) Beitragsbefreiung

23. Die Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Dieses Spesenreglement wurde durch die Generalversammlung vom 28. März 2026 genehmigt. Es ist ab dem Vereinsjahr 2026 gültig.

Ort, Datum

Ort, Datum

XXX, Präsident/in

XXX, Kassierin